

# Artenschutzrechtliche Prüfung

ASP Stufe 1

Bebauungsplan Nr.058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch“, 1. Änderung  
Gemeinde Jüchen



Haan, den 22.11.2017

## Verfasser:



Innovativ in Stadt + Raum

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

E-Mail: [mail@isr-haan.de](mailto:mail@isr-haan.de)

## **Gliederung**

<b>1. Einführung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Projektbeschreibung.....</b>	<b>2</b>
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	2
2.2 Bestandssituation .....	3
2.3 Rechtliche Grundlagen .....	3
2.4 Fotodokumentation .....	5
<b>3. Vorprüfung - ASP Stufe I .....</b>	<b>8</b>
3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	8
3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	8
3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	9
3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	10
3.2 Auswertung von Informationssystemen .....	10
3.3 Ortsbegehung.....	12
3.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit .....	12
3.5 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ASP - Stufe I .....	13
<b>4. Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>15</b>

## 1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für das 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplan Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch“ der Gemeinde Jüchen erstellt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 (im folgenden Plangebiet) befindet sich südlich des Bahnhofs in Hochneukirch zwischen der Peter-Busch-Straße und der Regionalbahntrasse Mönchengladbach-Koblenz.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 058 ist es, die gesamten Flächen einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen und so der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen. Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für das Plangebiet derzeit eine Nutzungskombination aus Allgemeinen Wohngebieten im mittleren Teilbereich und Mischgebieten im südlichen Teilbereich vor.

Zudem sehen sowohl der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 058 so wie die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 den Erhalt einer Rosskastanienallee entlang der Peter-Busch-Straße und die Festsetzung einer Öffentlichen Grünfläche im Süden des Plangebietes vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet eine mit Vorwald- und Waldbiotopen, entlang der Peter-Busch-Straße mit einer wertvollen Baumreihe bewachsene Brachfläche. Vormalig wurde das Plangebiet wie auch sein direktes Umfeld als Bahnbetriebsgelände mit Gleisanlagen verwendet, die im Bestand jedoch bereits in Gänze zurückgebaut wurden. Zudem befindet sich im Bestand eine Lagerhalle mit vorgelagerten versiegelten Stellflächen im südlichen Plangebiet, die im Zuge der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 zurückzubauen sind.

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hochneukirch der Gemeinde Jüchen. Nördlich grenzen Mehrfamiliengebäude sowie das Bahnhofsgelände Hochneukirch mit Stellplatzflächen an das Plangebiet an. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern entlang der Peter-Busch-Straße, östlich verläuft die Regionalbahntrasse von Mönchengladbach in Richtung Koblenz. Südlich des Plangebietes wird das Plangebiet durch Gewerbebetriebe eingefasst.

Um im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu benennen und auszuschließen, wurde die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011).

## 2. Projektbeschreibung

### 2.1 Lage des Untersuchungsgebietes



Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW, zugriff am 26.10.2017)

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hochneukirch der Gemeinde Jüchen.

Das Plangebiet lässt sich durch:

- die Falkensteinstraße im Norden
- die Bahntrasse im Osten
- gewerbliche Nutzungen (Getreidetrocknungsanlage inkl. Silos) im Süden
- und die Peter-Busch-Straße im Westen

abgrenzen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 16.140 m<sup>2</sup> und befindet sich in der Gemarkung Hochneukirch, Flur 30 mit den Flurstücken 98, 101, 102, 111, 113 und 100 (teilweise). Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung dem Entwurf des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Das Plangebiet und sein wirkungsrelevantes Umfeld liegen nicht in einem Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder FFH-Gebiet. Teile des Plangebietes waren ursprünglich im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt V - Korschenbroich / Jüchen - erfasst. Durch die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 058 traten jedoch widersprechende Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes bereits außer Kraft. Das Plangebiet wurde aufgrund seiner Offenlandlebensräume mit Hochstaudenfluren seinerzeit als geschützter Landschaftsbestandteil erfasst. Durch das Aufkommen von waldartigen Biotopen ist dieser Offenlandcharakter im Bestand nicht mehr gegeben.

Die Gehölzbiotope des Plangebietes sind im landesweiten Biotopkataster aufgrund ihrer Trittsteinbiotopfunktion mit der Objektkennung BK-4804-0005 „Gehölzbiotope und Allee am Bahnhof Hochneukirch“ erfasst.

Das Plangebiet ist nicht als Fläche mit Bedeutung für einen landesweiten Biotopverbund dargestellt.

## **2.2 Bestandssituation**

Das Untersuchungsgebiet wird derzeit stark durch Vorwaldbiotope, Waldbiotope und die Allee (überwiegend Roßkastanie, zum Teil Linden) geprägt. Parallel der Bahntrasse stellen sich die Waldbiotope noch als junge, stangenwaldartige Bestände dar, die überwiegend von Birken geprägt werden. Hieran angrenzend befindet sich ein Waldstreifen mit Bäumen mit mittlerem Baumholz. Als bestandsprägende Bäume sind hierbei neben den Pionierbaumarten Birken und Spitzahorn auch die standortfremden Robinien zu benennen. Angrenzend zur Peter-Busch-Straße verläuft eine Rosskastanienallee, deren Bäume große Stammumfänge und in Teilen durch Astbrüche oder andere Einwirkungen Höhlen, Spalten und andere Nischen aufweisen. Ergänzend wurde zu diesem alten Baumbestand eine Bepflanzung von Lücken der Allee mit Linden durchgeführt. Im Süden sind Teile des Plangebietes durch eine Lagerhalle und den dazugehörigen Zuwegungen überbaut.

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich neben Biotopen der Siedlungs- und Gewerbestandorte auch eine Bahntrasse mit Schotterbetten und Hochstaudenfluren, vereinzelt sind hier auch Gebüsche zu finden.

Störfwirkungen für die Fauna des Plangebietes gehen insbesondere durch Verkehrslärm (Eisenbahnverkehr, PKW- und Busverkehr im Bahnhofsbereich) sowie Gewerbelärm aus.

## **2.3 Rechtliche Grundlagen**

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten, sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)  
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)  
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 4804 (Mönchengladbach) 4. Quadranten, dem das Plangebiet zuzuordnen ist, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung durch Geländekartierungen in gebührendem Maße berücksichtigt wurden.

## 2.4 Fotodokumentation



Abb. 2: abgehende Lagerhalle im südlichen Plangebiet



Abb. 3: Einflugmöglichkeiten an der Lagerhalle



*Abb. 4: Allee entlang der Peter-Busch-Straße*



*Abb. 5: Baumloch in Ross-Kastanie an der Peter-Busch-Straße*



*Abb. 6: Gehölzbestand mit mittlerem Baumholz (vorwiegend Birken, Robinien und Ahorne)*



*Abb. 7: Gehölzbestand mit jungem Baumholz (junger Birkenaufwuchs)*



Abb. 8: Blick vom Bahnhof Hochneukirch auf das Plangebiet

### 3. Vorprüfung - ASP Stufe I

Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht.

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4804/4 (Mönchengladbach) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und ggf. im Rahmen Begehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

#### 3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

##### 3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

###### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung überwiegend über bereits bestehende Verkehrsflächen erfolgen soll und die Flächeninanspruchnahme nur temporär erfolgt, wird nicht mit einer erheblichen baubedingte Beeinträchtigung im Zuge der Planung gerechnet.

#### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindliche Arten zu temporären Beeinträchtigung im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die angrenzenden Verkehrsflächen sowie die Gewerbe- und Wohngebiete bereits vorbelastet ist, gehen von diesen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zusätzlich können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwarten.

### **3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Im Rahmen der Planung kommt es einer Versiegelung des aktuell unversiegelten Bereiches. Dabei gehen Bestände von Gehölz- und (Vor-)Waldbiotopen sowie Biotope der anthropogenen Nutzungen verloren. Für die Gehölz- und Waldbiotope sowie für die Lagerhalle kann aufgrund der Flächengröße und/ oder der Ausprägung eine essenzielle Bedeutung als Nahrungs- und Nisthabitat oder Quartier nicht ausgeschlossen werden. Ein Verlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten im Bereich dieser Bestände konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Hier bedarf es einer vertiefenden faunistischen und artenschutzrechtlichen Untersuchung.

#### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruk-

tur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn der Bestand ein Hindernis für die jeweilige Art darstellt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert.

Das Plangebiet stellt im Bestand ein potenzielles Trittsteinbiotop im siedlungsnahen Umfeld dar. Besonders durch den Übergang zu den angrenzenden Gleisflächen und den dahinter liegenden Gehölzbeständen kann eine solche Funktion für Fledermäuse, Vögel und Insekten, aber auch andere Tiergruppen nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) eine Beeinträchtigung dieser Verbundfunktion nicht in Gänze auszuschließen ist, bedarf es hierfür tiefergehender faunistischer und artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

### **3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Wohnnutzung (z. B. Individualverkehr, spielende Kinder) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblich Belastung hinaus geht, wird und das Plangebiet bereits im Bestand vorbelastet ist, ist im nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 zu rechnen.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Diese gehen jedoch nicht über die im Siedlungsbereich übliche Grundbelastung hinaus, sodass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

#### Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen.

Im Zuge der Planung erhöht sich das Kollisionsrisiko für Tierarten im Plangebiet. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen mit LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten vermieden werden.

## **3.2 Auswertung von Informationssystemen**

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4804 (Mönchengladbach), 4. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind.

Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Laubwälder der mittleren Standorte (LauW/mitt)
- Kleingehölze, Alleen, Einzelbäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)
- Säume- und Hochstaudenflure (Saeu)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Höhlenbäume (HöhlB)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4804/4 (Mönchengladbach) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt (ATL)	LauW/mitt	KIGehoel	Saeu	Gaert	Gebaeu	HöhlB
Wis. Name	Deut. Name								
<b>Säugetiere</b>									
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		Na	Fo-Ru	Fo-Ru!
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		Na	(Fo-Ru)	Fo-Ru!
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	Na	(Ru)	Fo-Ru!
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na				Fo-Ru	Fo-Ru
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		Na	Fo-Ru!	Fo-Ru
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Fo-Ru, Na	Na	Na	Fo-Ru	Fo-Ru!
<b>Vögel</b>									
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Fo-Ru), Na	Na	Na		
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu			
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)		
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Fo-Ru)		Na		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)	Na		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(Fo-Ru)	Na	(FoRu)	Fo-Ru!	Fo-Ru!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Fo-Ru)	(Na)			
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Fo-Ru!			
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na		(Na)		
Delichon	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	U			(Na)	Na	Fo-	

urbicum		2000 vorhanden						Ru!	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		Na		Fo-Ru!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Fo-Ru)	Na	Na	Fo-Ru!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)	Na	Fo-Ru!	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	Fo-Ru!	FoRu	Fo-Ru		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	Na	Na	Fo-Ru	Fo-Ru
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			Fo-Ru!	(FoRu)		
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Fo-Ru	(Na)	(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	Na	Fo-Ru!	Fo-Ru!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	Fo-Ru!	
Schmetterlinge									
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu	(FoRu)		

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

### 3.3 Ortsbegehung

Eine Relevanzbegehung zur Überprüfung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen und –strukturen erfolgte im September 2017. Bei der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten im Gebiet nachgewiesen werden. Jedoch konnten im alten Baumbestand entlang der Rosskastanienallee Baumhöhlen und vergleichbare Strukturen gesichtet werden, die potenziell eine Funktion für planungsrelevante Arten aufweisen können. Auch das abgehende Lagergebäude kann potenziell als Quartier und Niststandort für planungsrelevante Arten erfasst werden. Die Waldbiotope können zudem potenziell die Lebensraumfunktionen von planungsrelevanten Arten, insbesondere von Vögeln und Säugetieren, erfüllen.

### 3.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes (vgl. Tab. 1) und dem Ergebnis der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

#### Säugetiere

Nach den Angaben des LANUV sind im Bereich des Messtischblattquadranten 6 Fledermausarten gelistet. Ein Vorkommen von Quartieren im Plangebiet oder dessen Nutzung als Jagdhabitat oder Balzhabitat ist ohne tiefere Untersuchungen nicht auszuschließen. Insbesondere die Höhlen und Spalten an den älteren Bestandsbäumen sowie im Bereich der abgehenden Lagerhalle lassen eine Quartiersnutzung zu. Die lineare Struktur der Allee sowie die in Teilen lichten Waldbiotope bieten gute Jagdhabitats für verschiedene Arten dieser Tiergruppe. Für die Tiergruppe der

Säugetiere, insbesondere der Fledermäuse müssen tiefergehende faunistische und artenschutzrechtliche Betrachtungen erfolgen, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Zuge der 1. Änderung abschätzen und ausschließen zu können. Die Methodik dieser Untersuchungen ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreis-Neuss (RKN) abzustimmen.

### Vögel

Für einige Vogelarten, die in Tabelle 1 aufgeführt werden, kann ein Vorkommen im Plangebiet bereits im Vorfeld aufgrund der Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden. Hierunter fallen beispielsweise Arten mit einer starken Bindung an Biotope der (Halb-)Offenländer wie Feldlerche, Schwalben, Rebhuhn und Wachtel.

Auch eine Nutzung des Plangebietes durch Steinkauz, Kuckuck, Eisvögel, Graureiher oder Feldsperling ist als unwahrscheinlich einzustufen, wenngleich vereinzelt vergleichbare Habitate durch diese Arten angenommen werden.

Darüber hinaus erfüllen die Biotope im Plangebiet die Lebensraumansprüche von Arten wie dem Sperber, der Turteltaube oder dem Kleinspecht. Da die Begehung des Plangebietes außerhalb des Kartierzeitraumes erfolgte und auch keine Einzelsichtungen oder anderweitige Nachweise für diese Arten innerhalb des Plangebietes erfolgen konnten, ist eine tiefergehende avifaunistische Untersuchung des Plangebietes zu erbringen. Diese dient der Abschätzung von möglichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG und der Definition von möglichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Methodik dieser Untersuchungen ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des RKN abzustimmen.

### Amphibien/ Reptilien

Eine Bedeutung des Plangebietes und seiner Lebensraumstrukturen für Amphibien und Reptilien ist aufgrund der Biotopstruktur und den Wanderbarrieren für diese Gruppen auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können bereits im Vorfeld für diese Gruppen ausgeschlossen werden, sodass hier keine tiefergehenden Untersuchungen zu erbringen sind.

### Insekten

Ein Vorkommen des planungsrelevanten Nachtkerzenschwärmers wird aufgrund der Lebensraumstrukturen und den im Plangebiet fehlenden Futterpflanzen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für die Gruppe der Insekten folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

## **3.5 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ASP - Stufe I**

Um dem Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 26 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in dem Messtischblatt 4804/4 gelistet.

Das Plangebiet wird im Bestand durch junge Vorwald- und Waldbiotope sowie eine Allee mit altem, wertvollen Baumbestand geprägt. Zudem befindet sich im Plangebiet eine Lagerhalle.

Im Bereich der Allee konnte im Rahmen einer Relevanzbegehung mehrere Bäume mit tieferen Baumhöhlen und Astlöchern festgestellt werden. Die Lagerhalle bietet potenziell Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel. Ein Vorkommen von höhlen- und gebäudebewohnenden Fledermaus- oder Vogelarten bzw. die artenschutzrechtliche Relevanz der Stammaushöhlungen muss in einer vertiefenden Prüfung (ASP Stufe II) geklärt werden. Zudem muss hier eine tiefergehende faunistische Untersuchung der Waldbiotope erfolgen, um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu benennen und entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu definieren.

Anhand des durchgeführten Abgleiches der Informationssysteme mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen und dem potenziellen Arteninventar des LANUV-Messtischblattes kann eine mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten nicht im Rahmen der ASP Stufe I ausgeschlossen werden.

Im weiteren Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 sind Art und Umfang der faunistischen Untersuchungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des RKN abzustimmen. Die Begehungen für dieses ergänzenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind für das Frühjahr und Sommer 2018 vorzusehen.

#### 4. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT 26.10.2017

LNATSCHG - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER:

[WWW.GEOPORTAL.NRW](http://www.geoportals.nrw), ZUGRIFF AM 26.10.2017

Haan, 22.11.2017

Bearbeitung:

M. Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan